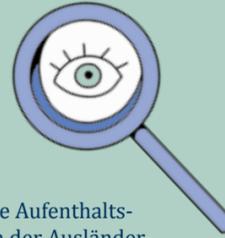


## Wichtiges kurz erklärt



**Anerkennungsstelle**, auch zuständige Stelle genannt: Institution, die für bestimmte Berufsstände zuständig ist und – neben weiteren Aufgaben – die Anerkennungsverfahren durchführt. Im Gesundheitsbereich sind es i. d. R. die für die Zulassung von Heilberufen zuständigen Landesbehörden.

**Anerkennungsverfahren**, auch Gleichwertigkeitsprüfung genannt: Die Anerkennungsstelle prüft die Qualifikation und Berufserfahrung und entscheidet dann, ob die volle Gleichwertigkeit vorliegt, noch Kenntnisse/Fähigkeiten fehlen oder der Antrag abgelehnt wird.

**Anpassungslehrgang**: Die fehlenden Inhalte, die von der Anerkennungsstelle als wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen und der deutschen Qualifikation festgestellt wurden, werden in theoretischen Kursen und durch praktische Tätigkeit unter Aufsicht eines\*einer qualifizierten Berufsangehörigen ausgeglichen.

**Aufenthaltsurlaubnis**: Zeitlich befristete Erlaubnis zum Aufenthalt in Deutschland zu einem bestimmten Zweck (z. B. zur Beschäftigung oder

Qualifizierung). Die Aufenthalts-erlaubnis wird von der Ausländer-behörde ausgestellt.

**Bescheid mit Auflagen**: Die Anerkennungsstelle kommt zu dem Ergebnis, dass wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Qualifikation und dem deutschen Referenzberuf bestehen. Die Unterschiede können wahlweise durch einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung ausgeglichen werden.

**Beschleunigtes Fachkräfteverfahren**: Durch verkürzte Fristen und die Steuerung des gesamten Prozesses durch die Ausländerbehörden werden das Anerkennungs- und Visumverfahren auf insgesamt maximal vier Monate verkürzt. Hierzu ist eine Vollmacht der ausländischen Fachkraft an den\*die Arbeitgeber\*in notwendig. Das Verfahren ist gebührenpflichtig.

**(Fach-)Sprachprüfung**: In dieser Prüfung wird festgestellt, wie gut die Deutschkenntnisse sind. Für die Berufszulassung müssen Gesundheits- und Krankenpfleger\*innen ein (fach-)sprachliches B2-Niveau vorweisen.

## Wichtiges kurz erklärt

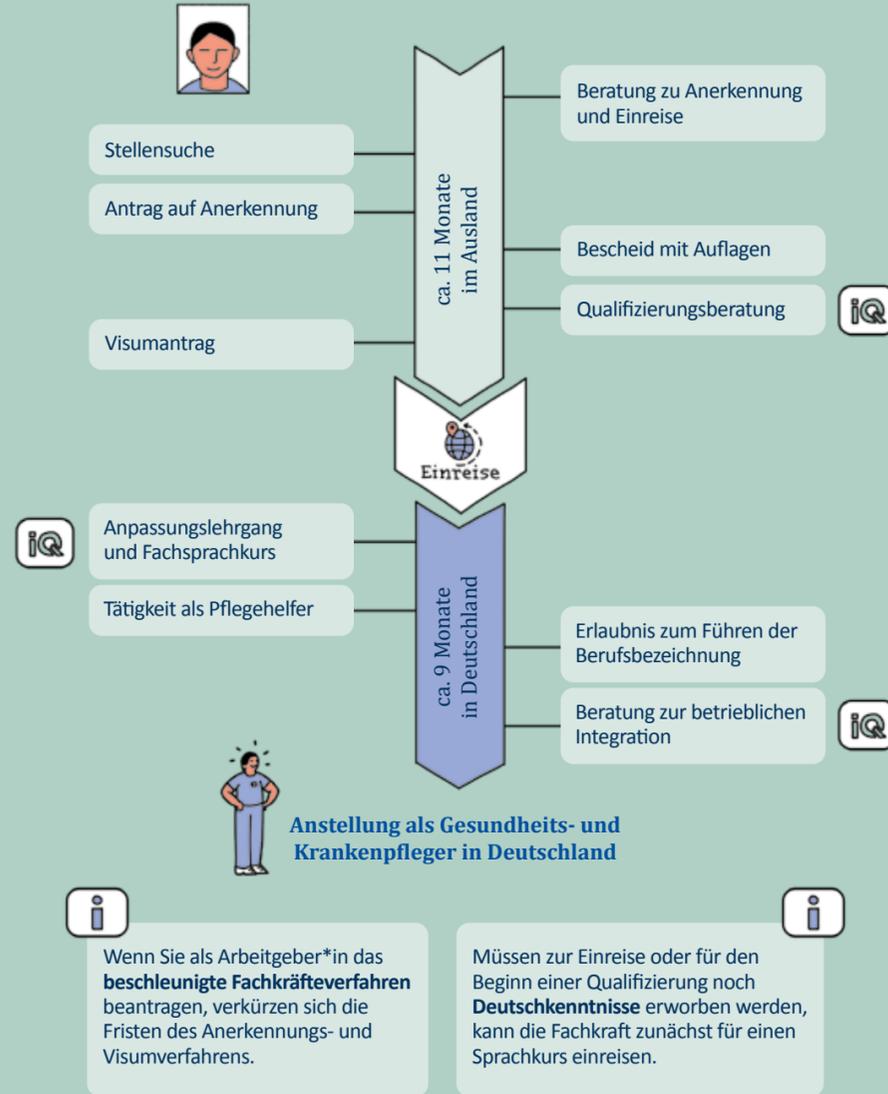
**Kenntnisprüfung**: Mündlich-praktische Prüfung zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede (alternativ zum Anpassungslehrgang). Der mündliche Teil umfasst eine Aufgabenstellung aus mindestens drei Kompetenzbereichen, der praktische Teil eine Patientenprüfung in zwei bis vier Pflegesituationen. Zur Vorbereitung kann ein Kurs belegt werden.

**Referenzberuf**: Der deutsche Beruf, mit dem die ausländische Qualifikation verglichen werden kann.

**Visum**: Aus den meisten Nicht-EU-Ländern benötigt man ein Visum, um für einen längeren, nicht touristischen Aufenthalt einreisen zu dürfen. Ein Visum wird immer für einen bestimmten Zweck, hier im Beispiel für den Besuch eines Anpassungslehrgangs, ausgestellt. Das Visum wird bei der deutschen Auslandsvertretung beantragt.

**ZAV**: Zentrale Auslands- und Fachvermittlung, zuständig für Fachkräfte aus dem Ausland und die Vermittlung besonderer Berufsgruppen bei der Bundesagentur für Arbeit.

**ZSBA**: Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung. Die ZSBA gehört zur ZAV und berät Fachkräfte, die sich noch im Ausland befinden, zum Anerkennungsverfahren in Deutschland.



Wenn Sie als Arbeitgeber\*in das **beschleunigte Fachkräfteverfahren** beantragen, verkürzen sich die Fristen des Anerkennungs- und Visumverfahrens.

Müssen zur Einreise oder für den Beginn einer Qualifizierung noch **Deutschkenntnisse** erworben werden, kann die Fachkraft zunächst für einen Sprachkurs einreisen.

## Impressum

**Herausgeber:**  
IQ Fachstelle Beratung und Qualifizierung  
Forschungsinstitut Betriebliche Bildung (f-bb) gGmbH  
Rollnerstr. 14  
90408 Nürnberg



[www.netzwerk-iq.de/fachstelle-beratung-und-qualifizierung](http://www.netzwerk-iq.de/fachstelle-beratung-und-qualifizierung)  
[www.f-bb.de](http://www.f-bb.de)

**Redaktion:**  
Katharina Bock, Olesia Hausmann, Laura Roser, Evelien Willems

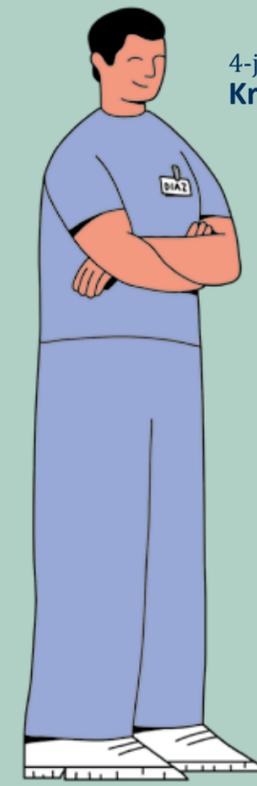
**Layout:**  
KW NEUN Grafikagentur, Augsburg

**Druck:**  
Druckerei Joh. Walch GmbH & Co KG, Augsburg

© 2021  
Das Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung (IQ)“ zielt auf die nachhaltige Verbesserung der Arbeitsmarktintegration von Erwachsenen mit Migrationshintergrund ab. Das Programm wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert. Partner in der Umsetzung sind das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) und die Bundesagentur für Arbeit (BA).



## Fachkraft aus dem Ausland? Der Weg in den deutschen Arbeitsmarkt



4-jähriges Studium  
**Krankenpflege**



Grundkenntnisse  
in Deutsch

Ausbildungsland **Chile**

Visum zur  
Einreise benötigt



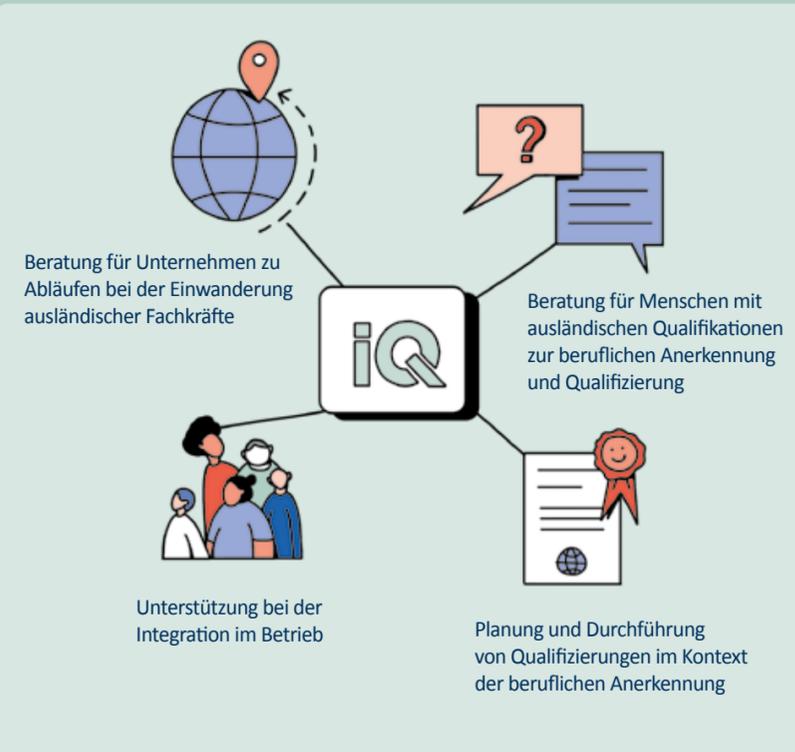
**1** Jahr  
Berufserfahrung

**Herr Diaz, 26 Jahre**



Diese Broschüre zeigt Ihnen anhand eines *Fallbeispiels*, wie die Zulassung zum deutschen Arbeitsmarkt für ausländische *Fachkräfte* ablaufen kann und wie das *IQ Netzwerk* Ihr Unternehmen bei jedem Schritt *unterstützt*.

Das bietet Ihnen IQ:



**1** ZSBA berät Herrn Diaz zu:  
- Referenzberuf  
- Anerkennungsverfahren  
- Sprachanforderungen



**2** Herr Diaz stellt einen Antrag auf Anerkennung bei der Anerkennungsstelle in Deutschland und macht einen B1-Sprachkurs in Chile.



ca. 2 Monate Beratung und Antragsvorbereitung

**3** Die Anerkennungsstelle erstellt einen Bescheid mit Auflagen zum Ausgleich wesentlicher Unterschiede.

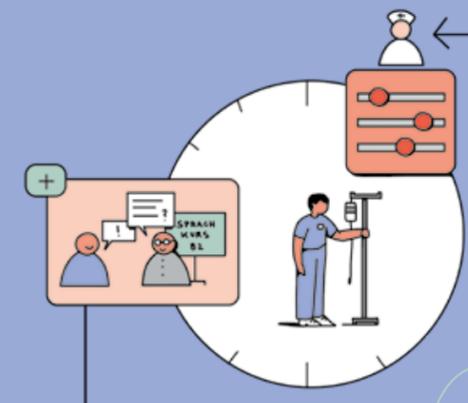


**4** ZSBA und IQ unterstützen Herrn Diaz bei der Suche nach einer Qualifizierung und erläutern Finanzierungsoptionen.



ca. 4 Monate Anerkennungsverfahren

**5** Herr Diaz erhält ein Visum für den Aufenthalt nach § 16d Abs. 1 AufenthG und reist nach Deutschland ein.



**6** Herr Diaz nimmt am Anpassungslehrgang inkl. B2-Fachsprachkurs teil. Parallel arbeitet er bei Ihnen als Pflegehelfer.

Die Bundesagentur für Arbeit erteilt ihre Zustimmung zur Beschäftigung als Pflegehelfer.

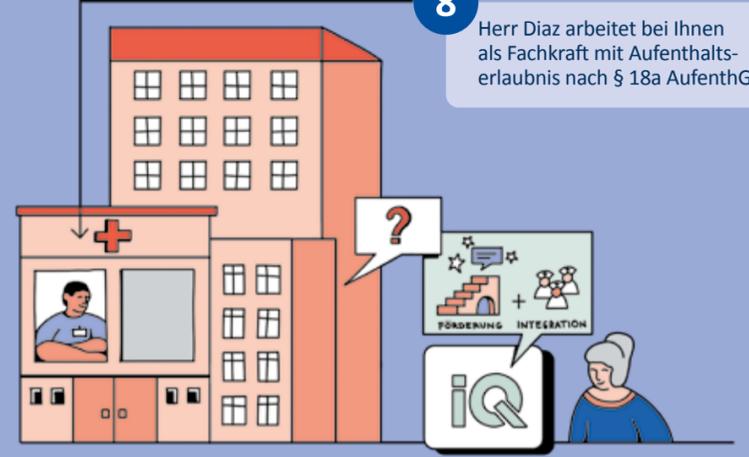
ca. 5 Monate Visumerteilung und Einreise

ca. 9 Monate Qualifizierung

**7** Die Anerkennungsstelle prüft die Unterlagen für die Berufszulassung und erteilt die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung *Gesundheits- und Krankenpfleger*.



**8** Herr Diaz arbeitet bei Ihnen als Fachkraft mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a AufenthG.



IQ berät Sie zu Deutschförderungsmöglichkeiten am Arbeitsplatz und zur betrieblichen und sozialen Integration internationaler Fachkräfte.

Übernahme als Fachkraft